

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>26. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1973</b>	<b>Nummer 125</b> <small>(letzte Nummer)</small>
---------------------	--	---

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2060	30. 11. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes – VVOBG – . . . . .	2136
631	26. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Abschluß von Verträgen; Delegation der Befugnisse nach § 49 RHO . . . . .	2136
71342	28. 11. 1973	RdErl. d. Innenministers Erfassung von Daten zur automatisierten Führung des Buchnachweises des Liegenschaftskatasters. . . . .	2136
8300	26. 11. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung; Entscheidungen über Rückerstattungsansprüche nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung (VfG) und über die Feststellung des Verschuldens von Beamten und Angestellten der Versorgungsverwaltung für zu Unrecht gewährte Versorgungsleistungen. . . . .	2136

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
<b>Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei</b>		
28. 11. 1973	Bek. – Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	2137
4. 12. 1973	Bek. – Wahlkonsulat von Peru, Duisburg . . . . .	2137
<b>Chef der Staatskanzlei</b>		
27. 11. 1973	Bek. – Deutscher Planungsatlas; Band I: Nordrhein-Westfalen . . . . .	2137
<b>Innenminister</b>		
28. 11. 1973	RdErl. – Ausländerrecht; Fälschung von Aufenthaltsberechtigungen. . . . .	2137
28. 11. 1973	RdErl. – Führung des Liegenschaftskatasters auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen . . . . .	2137
<b>Finanzminister</b>		
<b>Innenminister</b>		
19. 11. 1973	Gem. RdErl. – Durchführung des Versorgungstarifvertrages (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 . . . . .	2137
<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>		
27. 11. 1973	Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	2137
27. 11. 1973	Bek. – Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe . . . . .	2138
<b>Justizminister</b>		
22. 11. 1973	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Aachen . . . . .	2138
<b>Personalveränderungen</b>		
	Landesrechnungshof . . . . .	2138
<b>Hinweis</b>		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 67 v. 13. 12. 1973 . . . . .	2138	

**I.****2060**

**Verwaltungsvorschrift  
zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes  
– VVOBG –**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1973 –  
IC 3/19-10.10.14

Mein RdErl. v. 28. 11. 1969 (SMBI. NW. 2060) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 13.11, letzter Satz, wird der Klammerhinweis gestrichen.
2. Nr. 25 erhält folgende Fassung:  
**Zwangsmittel**
3. In Nr. 25.2 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
Es gilt einheitlich der Satz von mindestens 3,- DM bis höchstens 2000,- DM (§ 60 Abs. 3 VwVG. NW.).
4. Nr. 49 erhält folgende Fassung:  
Abweichend von der in § 49 aufgeführten Rechtsgrundlage sind für die Erhebung von Gebühren das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) sowie die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 2011) maßgebend.

– MBl. NW. 1973 S. 2136.

„Arbeitsgemeinschaft Kommunale Datenverarbeitung“ angehörenden Verwaltungen wird für die Datenerfassung auch das von der Projektgruppe „Liegenschaftswesen“ dieser Arbeitsgemeinschaft entwickelte Programm „Katasterbuchführung mit EDVA“ zugelassen.

Die Genehmigung zur Datenerfassung im Rahmen der genannten Programmsysteme gilt unter der Auflage, daß der Kreis oder die kreisfreie Stadt

1. die Ergebnisse der Bodenschätzung in Übereinstimmung mit den hierfür maßgebenden Vorschriften vollständig erfaßt,
2. den Erlaß über die Einrichtung des automatisierten Buchnachweises des Liegenschaftskatasters nach seiner Veröffentlichung programmtechnisch verwirklicht und das Liegenschaftskataster entsprechend führt,
3. einer Arbeitsgemeinschaft beitritt, die mir gegenüber die Gewähr für den einheitlichen und einwandfreien Einsatz der Programme übernimmt.

Es wird darauf hingewiesen, daß u. U. Nacherfassungen und Umformatierungen in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand des Soll-Konzeptes notwendig werden können. Soweit die Kreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Datenerfassung nach den oben bezeichneten Programmsystemen Gebrauch machen wollen, ist mir dies auf dem Dienstweg unter Benennung der Arbeitsgemeinschaft und unter Vorlage eines Zeit- und Arbeitsplanes für die Umstellung anzusegnen. Für die Verwaltungen, denen eine Genehmigung zur versuchsweisen Führung des Liegenschaftskatasters auf ADV-Anlagen bereits erteilt wurde, ist eine erneute Anzeige nur erforderlich, wenn die Versuchsgebiete ausgedehnt werden sollen.

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 8. 1968 (SMBI. NW. 71342) wird aufgehoben.

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 8. 1968 (SMBI. NW. 71342) wird um folgende neue Nummer ergänzt:

6. Die Bestimmungen dieses RdErl. sind von den Kreisen und kreisfreien Städten, die die Erfassung der Daten des Liegenschaftskatasters nach dem vom niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Abteilung Landesvermessung, entwickelten Programmsystem „Buchnachweis EDV“ vornehmen, insofern nicht anzuwenden, als sie den Regelungen dieses Programmsystems entgegenstehen.

– MBl. NW. 1973 S. 2136.

**631**

**Abschluß von Verträgen  
Delegation der Befugnisse nach § 49 RHO**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 11. 1973 – IA 1 – 1234

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 6. 1964 (SMBI. NW. 631) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 2136.

**71342**

**Erfassung von Daten  
zur automatisierten Führung des Buchnachweises  
des Liegenschaftskatasters**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1973 – ID 2 – 8011

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) hat ein einheitliches Soll-Konzept für die Automatisierung des Liegenschaftskatasters als Basis der Grundstücksdatenbank entwickelt. Die ständigen Arbeiten und Entwicklungen an diesem Projekt, insbesondere im ersten Halbjahr 1973, ließen es geboten erscheinen, den Überlegungen dieses Soll-Konzepts durch einen Erlaß über die Führung des Liegenschaftskatasters mit automatischen Datenverarbeitungsanlagen nicht vorzugreifen. Der Bearbeitungsstand des Soll-Konzepts „Automatisiertes Liegenschaftskataster als Basis der Grundstücksdatenbank“ und die gleichgerichteten Bestrebungen zur Automatisierung des Buchnachweises des Liegenschaftskatasters in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben zu der Übereinkunft geführt, für diese Länder auf der Basis des Soll-Konzeptes der AdV gleichlautende Regelungen zur automatisierten Führung des Buchnachweises zu treffen.

Um den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen bereits vor Erlaß dieser Vorschriften im Hinblick auf die Belange der städtebaulichen Planung die Möglichkeit zu eröffnen, Angaben des Liegenschaftskatasters in automatisierungsgerechter Form zur Verfügung zu haben, genehmige ich hiermit den Kreisen und kreisfreien Städten, schon jetzt Daten des Liegenschaftskatasters nach dem Programmsystem

„Buchnachweis EDV“, entwickelt vom niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Abteilung Landesvermessung, zu erfassen. Dieses Programmsystem steht allen Anwendern in Nordrhein-Westfalen kostenlos zur Verfügung. Für die der

**8300**

**Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung**

Entscheidungen über Rückerstattungsansprüche  
nach § 47 des Gesetzes über das  
Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung (VfG)  
und über die Feststellung des Verschuldens von  
Beamten und Angestellten der Versorgungsverwaltung  
für zu Unrecht gewährte Versorgungsleistungen.

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 11. 1973 – II B 4 – 4535 – (28/73)

Mein RdErl. v. 18. 8. 1972 (SMBI. NW. 8300) wird wie folgt geändert:

- in Nr. 1.11 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „5000“ ersetzt;
- in Nr. 1.12 wird die Zahl „10000“ durch die Zahl „20000“ ersetzt;
- in Nr. 1.21 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „5000“ ersetzt;
- in Nr. 1.22 wird die Zahl „10000“ durch die Zahl „20000“ ersetzt;
- in Nr. 1.32 wird die Zahl „5000“ durch die Zahl „10000“ ersetzt;
- in Nr. 1.42 wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „5000“ ersetzt;
- in Nr. 2.2 werden die Zahlen „3000“ durch die Zahl „5000“ und die Zahl „5000“ durch die Zahl „10000“ ersetzt.

– MBl. NW. 1973 S. 2136.

**II.****Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei****Brasilianisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 28. 11. 1973 – I B 5 – 406 – 3/73

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Eberaldo Abilio Telles Machado am 20. November 1973 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Heitor Bastos Tigré, am 22. Dezember 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1973 S. 2137.

**Wahlkonsulat von Peru, Duisburg**

Bek. des Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 4. 12. 1973 – I B 5 – 433 – 2/65

Der Leiter des Wahlkonsulats von Peru in Duisburg, Herr Paul Ludwig, ist am 28. Oktober 1973 verstorben.

Das ihm am 5. August 1952 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1973 S. 2137.

**Deutscher Planungsatlas**

Band I: Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Chefs der Staatskanzlei v. 27. 11. 1973 – II A 1 – 23.22

Im Rahmen des Deutschen Planungsatlas, Band I: „Nordrhein-Westfalen“ sind erschienen:

**Lfg. 4 Gemeindegrenzen 1970**

Karte im Maßstab 1:500 000 mit Erläuterungstext, bearbeitet vom Ministerpräsidenten  
– Landesplanungsbehörde – Preis 12,- DM

**Lfg. 5 Lagerstätten I – Steine und Erden –**

Karte im Maßstab 1:500 000 mit Erläuterungstext, bearbeitet von B. Pieper, Geologisches Landesamt NW, Preis 23,- DM

**Lfg. 6 Lagerstätten II – Kohlen, Erdöl und Erdgas, Salze, Erze und Minerale –**

Karte im Maßstab 1:500 000 mit Erläuterungstext, bearbeitet von G.-H. Stork, H. W. Quitzow u. a., Geologisches Landesamt NW, Preis 18,- DM

Die Veröffentlichungen können beim Verlag Gebr. Jäncke, 3 Hannover, Podbielskistraße 295, bezogen werden.

– MBl. NW. 1973 S. 2137.

**Innenminister****Ausländerrecht****Fälschung von Aufenthaltsberechtigungen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1973 – I C 3/43.306

Nach Mitteilung des Niedersächsischen Ministers des Innern ist in dem Paß eines jugoslawischen Staatsangehörigen die Fälschung einer Aufenthaltsberechtigung des Landkreises Burgdorf festgestellt worden.

Die gefälschte Aufenthaltsberechtigung weicht in ihrem Wortlaut erheblich von dem Muster A 18 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes

vom 7. 7. 1967 ab. Es fehlen bei der vorgeschriebenen Beschriftung hinsichtlich des Geltungsbereichs die Worte „einschl. des Landes Berlin.“ Außerdem fehlen die Zeilen für die Eintragung des Namens und der Vornamen. Des weiteren enthält die Fälschung abweichend von dem Originalstempel eine Zeile für eine Befristung der Aufenthaltsberechtigung.

Die übrigen bei der Fälschung verwendeten Stempel (Behördenstempel, Siegel, Auflagenstempel) sind Originale; sie wurden bei einem Einbruch in die Kreisverwaltung Burgdorf entwendet.

Nach Auffassung des Niedersächsischen Ministers des Innern kann angenommen werden, daß weitere Fälschungen vorgenommen worden sind. Sollten derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich, in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und gegen die betreffenden Ausländer ausländerrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

– MBl. NW. 1973 S. 2137.

**Führung des Liegenschaftskatasters auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1973 – ID 2 – 8011

Mein RdErl. v. 18. 7. 1972 (MBl. NW. S. 1384) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 2137.

**Finanzminister****Innenminister****Durchführung des Versorgungs-Tarifvertrages (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2.5 – IV 1 – u. d. Innenministers – II A 2 – 7.81.02 – 1/73 – v. 19. 11. 1973

Nach § 6 Abs. 2 Buchst. 1 Versorgungs-TV sind von der Pflicht zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Arbeitnehmer ausgenommen, die Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG erhalten oder erhalten haben. Das sind die Empfänger von flexiblem Altersruhegeld. Die Rentenversicherungsträger haben im Rahmen des Verbandes der Rentenversicherungsträger beschlossen, allen Arbeitnehmern, die den Antrag auf Gewährung flexiblen Altersruhegeldes vor dem Tag der Bekanntgabe des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 30. März 1973 (BGBI. I S. 257) – das ist der 31. März 1973 – gestellt haben, das flexible Altersruhegeld für einen beschränkten Zeitraum auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente auf Grund der Vorschriften des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes von Anfang an nicht bestanden haben. Die gezahlte Rente bleibt in Ausgabe.

Die Tarifvertragsparteien des Versorgungs-TV sind übereinstimmend der Auffassung, daß der Ausschluß eines Arbeitnehmers von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL infolge des Bezuges eines flexiblen Altersruhegeldes nur für den Fall gelten soll, daß das Altersruhegeld zu Recht bezogen wird oder bezogen wurde. In den Fällen, in denen Rente von Anfang an zu Unrecht gezahlt worden ist, hat ein Rentenanspruch nie bestanden, auch wenn die Rente aus Billigkeitsgründen in Ausgabe verbleibt. In diesen Fällen ist daher der Versicherungsfall des Bezuges von flexiblem Altersruhegeld nicht eingetreten. Der Arbeitnehmer bleibt daher weiterhin bei der VBL pflichtversichert.

– MBl. NW. 1973 S. 2137.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 11. 1973 – IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August

1970 (BGBI. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBI. I S. 1513), – SGV. NW. 216 – am 27. 11. 1973 öffentlich anerkannt die

Deutsche Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V.,  
Sitz Bonn.

– MBl. NW. 1973 S. 2137.

### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 11. 1973 – IV B 2 – 6113/K.

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBI. I S. 1197) i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBI. I S. 1513), – SGV. NW. 216 – am 27. 11. 1973 öffentlich anerkannt die

Katholische Heimstatt-Bewegung Zentrale e.V.,  
Sitz Köln.

– MBl. NW. 1973 S. 2138.

### Justizminister

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft Aachen

Bek. d. Justizministers v. 22. 11. 1973  
– 5413 E – I B. 99

Bei der Staatsanwaltschaft Aachen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Aachen mitzuteilen.

### Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 34 mm

Umschrift: Staatsanwaltschaft Aachen

Kennzahl: 20

– MBl. NW. 1973 S. 2138.

### Personalveränderung

#### Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsrat M. Sprenger.

– MBl. NW. 1973 S. 2138.

### Hinweis

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 67 v. 13. 12. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	3. 12. 1973	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen . . . . .	538
223	5. 12. 1973	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger . . . . .	539
	4. 12. 1973	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger für die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogenen Studiengänge an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1974. . . . .	540
	6. 12. 1973	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und entsprechende Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Sommersemesters 1974 . . . . .	542
	7. 12. 1973	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen für die Studiengänge Mathematik, Physik, Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Technischen Hochschule Aachen an Studienanfänger des Sommersemesters 1974 . . . . .	544

– MBl. NW. 1973 S. 2138.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.